

Satzung des Trägervereins „Biologische Station Mittlere Wupper e.V.“

Stand: 07.05.2008

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Biologische Station Mittlere Wupper e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Solingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Betrieb einer Biologischen Station hauptsächlich für die Gebietskörperschaften Wuppertal, Remscheid und Solingen.
- (2) Aufgaben der Station sind insbesondere
 - Erhebung und Fortschreibung wissenschaftlicher Grundlagen über Fauna und Flora,
 - Ausarbeitung von Empfehlungen für die Pflege und Entwicklung der von ihr betreuten Gebiete sowie deren Umsetzung und Fortschreibung entsprechender Pläne,
 - Ausführung praxisbezogener wissenschaftlicher Forschungsarbeit zum Gewinn gesicherter Erkenntnisse über die Wechselbeziehung von Tier- und Pflanzenwelt, menschlichen Eingriffen und Störungen als Grundlage künftiger Schutzpolitik,
 - Beratung der Landschaftsbehörden auf fachlicher Basis bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere wenn Eingriffe Dritter Auswirkungen auf die betreuten Gebiete haben könnten,
 - Informationsvermittlung über die betreuten Gebiete durch gezielte Führung von BesucherInnen in diesen Gebieten, Ausstellungen, die der Station angegliedert sind, Führungen und Fachtagungen in ihren Räumen,
 - Beratung und Betreuung der Land- und Forstwirte bei der Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Flächen, insbesondere von Schutzflächen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Trägerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erlangen durch ihre Mitgliedschaft keine wirtschaftlichen Vorteile; sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Juristische Personen können 3 natürliche Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte als institutionelle Mitglieder benennen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Erlöschen der juristischen Person. Tritt ein institutionelles Mitglied von seiner Mitgliedschaft zurück oder stirbt, soll die benennende juristische Person innerhalb von drei Monaten ein neues institutionelles Mitglied dem Verein schriftlich benennen.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist ~~nur~~ mit einer Frist von drei Monaten mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand rechtswirksam.
- (7) Wenn ein Mitglied des Trägervereins die Interessen des Trägervereins verletzt, kann es auf Antrag eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben werden. Zum Ausschluß ist eine zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied mitgeteilt, soweit dieses erreichbar ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Berichtes der Kassenprüfer sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl und Abwahl von Kassenprüfern
 - e) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) Beschlußfassung über das jährliche Arbeits- und Maßnahmenprogramm,
 - j) Beschlußfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan,
 - k) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - l) Beschlußfassung über die Einstellung und Entlassung des Fachpersonals auf Vorschlag des Vorstands,
 - m) Auflösung des Vereins.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann abweichend zu d) einem Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin die Prüfung der Kasse übertragen werden. Die Übertragung ist für jedes Haushaltsjahr zu erteilen.

- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Auf Antrag in der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzt werden.
- (5) Stellen ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag, so muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist wird vom Vorstand einberufen, wenn äußerste Dringlichkeit zur Wahrung der Vereinsinteressen gefordert ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt.
- (9) Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist ein Beschluß mit 3/4-Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (10) Zur Verabschiedung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes, in dem Ausgaben größer 10.000 Euro anzugeben sind, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Findet der Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (12) Von Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied mit unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem bzw. der ersten Vorsitzenden, dem bzw. der zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Die sechs Vorstandsmitglieder setzen sich im Regelfall aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des ehrenamtlichen Umwelt- und Naturschutzes der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer/eine die bzw. der erste Vorsitzende, die bzw. der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat gegen Rechtsgeschäfte des Vorstands ein Vetorecht. Bleibt das Veto bestehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung eines jährlichen Arbeits- und Maßnahmenprogramms, sowie
 - die Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans, der Buchführung und der Erstellung eines Jahresberichtes.
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur persönliche Mitglieder oder institutionelle Mitglieder werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.
- (5) Hat ein Vorstandsmitglied sich im Sinne der Ziele des Vereins schädigend verhalten kann er/sie von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Ist im Falle der Beschlußunfähigkeit die Beschlußfähigkeit nicht bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung wieder hergestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Beschlußprotokoll angefertigt, das den Vereinsmitgliedern in der Biologischen Station zur Einsicht vorliegt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann gewöhnliche Geschäfte des Vereins dem hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. der hauptamtlichen Geschäftsführerin übertragen. Er/Sie wird im Auftrag des Vorstands tätig. Der hauptamtliche Geschäftsführer bzw. die hauptamtliche Geschäftsführerin ist Leiter/Leiterin der Biologischen Station.
- (3) Der Verein darf zur Erfüllung seiner Aufgaben MitarbeiterInnen einstellen. Die Einstellung und Entlassung von Fachpersonal erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 m.
- (4) Die Einstellung und Vergütung des hauptamtlichen Geschäftsführers bzw. der hauptamtlichen Geschäftsführerin sowie sonstiger Mitarbeiterinnen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gewählten Vorstandsmitglieder und der Bestätigung durch eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein bildet aus seinen Überschüssen eine zweckgebundene und mündelsicher anzulegende Einlage zur Deckung der Kosten, die der Verein als Arbeitgeber zu erfüllen hat. Die Höhe der Rücklage errechnet sich aus der Summe der jeweiligen in § 622 Abs. 2 BGB genannten Fristen je fest angestelltem Mitarbeiter multipliziert mit der Summe aus Arbeitsentgelt, Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin gemeinsam betriebsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

§ 11 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.